

Hauptsatzung der Gemeinde Blender

(Satzung in der Fassung der 1. Änderung vom 17.03.2017)

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), hat der Rat der Gemeinde Blender in seiner Sitzung am 31.08.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Blender“.
- (2) Die Gemeinde Blender gehört der Samtgemeinde Thedinghausen an.

§ 2

Hoheitszeichen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Blender führt folgendes Wappen:

Im abgesenkt wellenförmig geteilten und oben zweimal gespaltenen Schild oben im silbernen ersten Feld das schwarze Verdener Nagelkreuz, im mittleren roten Feld der silberne schräg rechts gestellte, mit dem Bart nach hinten zeigende Bremer Schlüssel und im hinteren silbernen Feld die schwarze, rotbewehrte nach vorn gewendete Hoyaer Bärenatze, im unteren blauen Feld ein frühgeschichtlicher goldener, offener Halsreif.

- (2) Die Gemeinde Blender führt folgende Flagge:

Die Flagge der Gemeinde Blender ist horizontal in der Mitte geteilt, oben ein blauer, unten ein weißer Randstreifen, belegt mit dem in Abs. 1 beschriebenen Wappen.

- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das in § 2 Abs. 1 beschriebene Wappen der Gemeinde Blender und die Umschrift „Gemeinde Blender-Landkreis Verden“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.500,- Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge

aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.500,- Euro nicht übersteigt.

§ 4

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die gesamte Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Verden mindestens eine Woche vorher bekanntzumachen.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen eingereicht, haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden. Der Gemeindedirektor leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Gemeindedirektor entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 6

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Blender werden im "Amtsblatt für den Landkreis Verden" verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Verden".
- (3) Alle erfolgten Veröffentlichungen und Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Samtgemeinde Thedinghausen unter www.thedinghausen.de zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

§ 7
Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12. Juli 1972 außer Kraft.

Blender, den 08. September 2005

Gemeinde Blender

(Rott)
Bürgermeister

(Schröder)
Gemeindedirektor

Z:\Lotus\WordPro\Satzungen\Hauptsatzungen\Hauptsatzung Blender mit Änderung.docx